

Von der Wache am Schloß

geht die visitirende Mannschaft das Fraterhaus vorbey über den Bispinghof bis an die Brücke vor dem Cappenbergerhof, von dannen zurück bis an St. Georgii Kirchhof, von St. Georgii Kirchhof zurück in die Hoppen=Willmer= und Becker=Steggen durch den Krummentimpen bis an Unser lieben Frauen Straße.

529. Bonn den 29. Mai 1786. (A. 11. b. Militair= Werbung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Zur Bewirkung der von den Landständen beantragt und erbetenen Abänderung des seitherigen Ergänzungs=Systemes der Landestruppen (conf. Nr. 456. d. S.) soll die fernere Loosung der militair=dienstpflichtigen Unterthanen nicht mehr stattfinden; und die Completirung des fürstlich=münsterschen gewöhnlichen Truppen=Contingentes *) durch wiederinzuführende freiwillige Werbung bewirkt werden. Behufs Alimentation der zu solchem Zwecke angeordneten landesherrlichen Werb=Kasse, wird ein landständisch bewilligter außerordentlicher Beitrag, und zwar:
von jedem zur Loosung pflichtigen Bauern=Erbe 1 ½ Rt.
von jeden loosungspflichtigen Röttern, Brinkfihern, Heuerleuten, Wächhäusern und Leibzüchtern ½ Rt. und
von den Städten und Wiegbolden ein, ihnen näher amtlich angezeigt werden sollender, Geldbetrag
ausgeschrieben, und zu dessen Erhebung und Verrechnung ausführliche Anweisung ertheilt.

*) Aus einem abschriftlich vorliegenden, zu Bonn am 30. October 1784 zwischen den vereinigten Niederlanden und dem Landesherren geschlossenen Subsidien=Vertrage, erhellt, daß letzterer zum Dienst der Ersteren, in seinen kurkölnischen und münsterschen Gebieten, noch 2 Regimenter Infanterie mehr mobil zu erhalten hatte, als in einem frühern Vertrag vom 19. April 1782 stipulirt war.

530. Bonn den 7. Juni 1786. (A. 11. b. Forstfrevel.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Bei der durch Erfahrung erwiesenen Unzulänglichkeit der, zur Beförderung und Beschützung der Holz=Cultur, in den Edikten vom 21. Mai 1771 und 14. Dec. 1772 (Nr. 483. und Nr. 490. d. S.) enthaltenen Strafbestimmungen gegen Holzdieberei und andre Busch= und Hude= Frevel, wird, auf landständischen Antrag, Folgendes landesherrlich verordnet:

„§. 1. Die von Unseren Herren Vorfahren an diesem Hochstifte gegen das Holzstehlen, dessen Abkappen und sonstige unerlaubte Holzbeschädigungen erlassenen Verbothe und Verordnungen werden, so weit sie durch diese Unsere gnädigste Verordnung nicht geschärft sind, hiemit wiederholt, mithin werden alles unberechtigte Holzfällen, alle Beschädigungen desselben, von welcher Art sie immer seyn mögen; das Laubharken oder sammeln in den Gehölzern; das Heide= und Flagen=Mähen in den Gehölzern und besonders in den Eichen= und Tannen=Rämpen; dann auch das Eintreiben des Viehes in dieselben; ferner das Feueranlegen in den Gehölzern, Heiden und Mooren (worunter jedoch das Moor= und Torfbrennen zu Buchweizen=Necker nicht verstanden wird) hiemit wohl ernstlich wiederholter verbotnen.

§. 2. Sollte nun jemand, dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider, in den, anderen privat= und eigenthümlich zustehenden Gehölzern, Holz, zur Entwendung, hauen; oder aber dasselbe auf eine eben bemeldte Art oder sonstige Weise beschädigen; so soll derselbe, als ein Holzdieb, wenn er auf der That ertappt, oder darüber ein rechtsbeständiger Verdacht gegen ihn vorhanden ist, sofort gefänglich angehalten, sodann nach geschehener Untersuchung von Unserem Hofrath oder demjenigen, welchem die Criminal= oder peinliche Gerichtsbarkeit über den Freveler zusteht (nebst der rechtlichen Schadens=Ersetzung) auf eine nach Ermessen des Frevels zu bestimmende Zeit, zum Besserungshause, oder bey mehreren Wiederholungen und sonstigen das Verbrechen erschwerenden Umständen zur Zuchthausstrafe verdammet, und nicht mit einer Geldstrafe belegt werden: es wäre dann, daß das Verbrechen nicht allein zum erstenmal begangen, sondern auch besag=

ter Unser Hofrath, oder obgemeldtermaßen competente Richter wegen Veringschätigkeit des Schadens, oder anderer sonst vorkommenden Milderungs-Ursachen (wie es ihm in solchen Fällen unbenommen ist) anstatt des Besetzungshauses, oder Zuchthauses, auf eine Geldstrafe sprechen würde.

§. 3. Als viel aber das unberechtigte und nicht angewiesene Holzfällen oder Beschädigen desselben in den gemeinen Marken betrifft, soll der Thäter, wenn er in der Mark als Markgenoss nicht interessirt oder berechtigt ist, den Holzdieben gleich geachtet, und auf die nämliche Art und Weise, wie in dem nächstvorigen Absätze verordnet ist, geächtet werden. Wir fügen diesem hinzu, daß demjenigen, welcher einen von den, in diesem und dem zweyten Absätze des mehreren vermeldeten Frevelern, den Beamten, Richtern, Fisco oder Bogten anzeigen würde, wenn Erck wider den Angegebenen wird erwiesen seyn, unter Verschweigung seines Namens ein Ducat aus Unseren Landesmitteln zur Belohnung ausbezahlt werden solle.

§. 4. Geschähe aber das nicht angewiesene Holzfällen oder Beschädigen desselben von einem Markgenossen, der in der Mark zu Laub und Gras berechtigt, jedoch darin ohne vorhergehende Anweisung, Holz zu hauen nicht befugt ist; so gebührt die Bestrafung zwar dem Holz- oder Marken-Gerichte: Damit aber dergleichen frevelhafte und schädliche, zum Verderb der gemeinen Marken und Holzungen gereichende Unternehmungen nicht ungeahnet bleiben; so werden die Holz- und Marken-Richter hiemit wohl ernstlich erinnert, darauf sowohl selbst ein wachsameres Auge zu haben, als auch durch die Holzknechte und Markendiener darauf Acht geben, die Marken oft zu visitiren, und die ausgeübten Excessen fleißig nachforschen zu lassen, und darauf zu achten, daß die Uebertreter nach Inhalt der desfallsigen Marken-Verordnungen oder Verfügungen (wo diese vorhanden sind) gehörig bestrafet; und das, was den Gemeinheiten von den Strafgelehrten obsonstigen Marken-Einkünften gebühren mag, nicht zum Zechen, oder anderen unnöthigen Ausgaben, sondern zum Besten der Marken, obsonstigen Nutzen der Gemeinheit verwendet werde.

§. 5. Würde aber ein solcher Markgenosse die ihm von dem Marken-Gerichte zubillirte Strafgelehrter zu zahlen

nicht im Stande seyn; so mag derselbe mit dem Bruchtempfahl hergebrachtermaßen bestrafet werden: wenn aber ein mit Geld-Brüchten oder dem Brüchtenpfahl bestrafter Markengenosse das Holzhauen in gemeinen Marken ohne gehöriger Anweisung dem ungeachtet wiederholen würde; soll der Marken- oder Holz-Richter dieses mit Einschickung des Verfolgs, dem Hofrath, oder demjenigen, welchem sonst die Criminal-Gerichtbarkeit über den Freveler zu steht, anzeigen; welche befindenden Umständen nach den Freveler mit dem Besserungshause zu bestrafen haben.

§. 6. Wir wiederholen hiebey nach dem Edict vom 14. December 1772. §. 3., daß, wenn etwa die angelegte Lannen-Kämpfe, und dererselben junger Aufschlag von dem, vor den Hirten gehenden Viehe oder Schafen beschädiget werden möchten, der Hirt oder Schäfer solchen Viehs oder Schafen, unabkömmlich mit Strafe des Zucht- oder Besserungshauses auf Vier Jahre belegt, und daneben Fünf und Zwanzig Rthlr. für den Angeber zu erlegen angehalten, falls er aber solche sofort nicht erlegen kann, von dem ihm anvertrauten Vieh oder Schafen, welche zum Schaden gegangen, ohne Rücksicht wem solches gehöre (welcher jedoch dieserhalb den rechtlichen Regress an seinen Schäfer hat) bis zum Ertrag von 25 Rthlr. und soviel sonst Behuf etwa verursachenden Kosten nöthig, verkauft und dem Angeber, ohne Unterscheid, ob die Angebung Amts halber geschehen oder nicht, solche 25 Rthlr. mit Verschweigung seines Namens baar ausgezahlt werden sollen.

§. 7. Auch wiederholen Wir, daß nach dem Edict vom 21. May 1771. §. 6. diejenigen, welche freventlich die Zäune und Frechten um die Holzanpflanzungen verderben, in den Gehölzern, Heiden und Mooren Feuer anlegen (worunter jedoch das Moorbrennen zu den Buchweizen-Neckeren nicht verstanden wird) mit Strafe des Zucht- oder nach Befinden Besserungshauses belegt werden sollen.

Wir befehlen demnach sämtlichen Beamten, Richtern, wie auch sämtlichen Holz- und Marken-Richtern, Ober- und Unterbögten hiemit gnädigst, daß dieselben den Inhalt dieser gnädigsten Verordnung bey den etwa vorkommenden Uebertretungen genauest befolgen, und wider die Uebertreter obgemeldete Strafe strackest vollziehen, auch wie es geschehen gehörigen Orts berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung desto mehr zu Jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Druck befördert, dem Intelligenz-Blatt einverleibt, gehörigen Orten angeschlagen, auf drey nacheinander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündigt, sodann davon nebst den Beamten, auch den Richtern, den Marxen- und Holz-Richtern, den Magistraten in Städten und Vorstehern in den Wiegbolden, den Pfarrern, Gerichtschreibern, den Filcien, den Führern, Bögten, Schulmeistern des Kirchdorfs, einem Baurichter und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem ferneren Auftrag zu stellen werden, daß solches Exemplar nach der, dieserhalb annoch zu erlassenden Verordnung, zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen und bey derselben verbleibenden Edicten-Buchs gelegt werden solle."

Bemerk. Conf. C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Band I. p. 410.

531. Münster den 28. December 1786. (A. 11. b. Fleischverkauf zu Münster.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

Zur Regelung des Fleischverkaufes und der Fleischnhallen-Ordnung in der Hauptstadt Münster wird, unter Anordnung eines Fleisch-Tarators und zweier Inspektoren, (einer für jede der beiden Fleischnhallen, die sogenannten neuen Schraden auf dem Markte und das Schauhaus), im Wesentlichen Folgendes verordnet:

1. Die jedesmal festzusetzenden Fleischnhallen-Taratorn, sind für die Metzger und die Käufer streng verbindlich, und dürfen Letztere, bei 5 Rthlr. Strafe, keinen höhern Preis zahlen.
2. Dem verkauft werdenden Fleische dürfen weder besondere Knochen, noch auch schlechtere Fleischstücke (als Zuwage) beigelegt werden.
3. Die freie Auswahl der Fleischstücke seitens der Käufer darf von den Metzgern auf keine Weise beeinträchtigt werden, und
4. dürfen dieselben nur in der Fleischnhalle feilbieten und verkaufen, wenn sie nicht für einzelne Kunden die Fleischlieferung in deren Haus für's ganze Jahr übernommen haben.

5. In der Fleischnhalle darf kein Stück Fleisch dem Anblick und dem Erwerb der Käufer auf irgend eine Art entzogen werden.

6. Das feilgeboten werdende Kalbfleisch, dessen Hinterviertel weniger als 8 Pfund wiegt, soll zum Besten der Armen konfisziert werden.

7. Alles Fleisch muß genau nach seiner, mit geeichtem Gewichte, ermittelten Schwere verkauft werden.

8. Die Metzger müssen sich gegen die Käufer durchaus anständig betragen und sind in dieser, so wie jeder andern Beziehung für die Handlungen ihrer Stellvertreter in der Fleischnhalle verantwortlich.

9. Jede Contravention der Metzger gegen diese Fleischnhallen-Ordnung, soll mit 5 Rthlr. Strafe belegt, diese jedoch bei Wiederholungen und bei sich ergebender Fruchtlosigkeit von Geldbußen, durch einstweilige oder gänzliche Unterfagung des Gewerbes geschärft werden können.

10. Feilbietung des Fleisches von krankem Vieh, oder Verkauf verdorbenen und gesundheitsnachtheiligen Fleisches, soll mit körperlicher Strafe belegt werden.

11. Zur besten Sorte Rindfleisch gehört die Brustkern, der Backhast, das Federstück und der beste Potthast; zum besten Kalbfleisch wird dasjenige gezählt, wovon das Hinterviertel 13 Pfund und mehr wieget.

12. Zur Befolgung der Hallenbeamten sollen die Metzger von jedem geschlachteten Stück Rindvieh 2 fl. 4 pf., und von jedem Kalb 1 fl. 2 pf. beitragen.

13. Widerseßlichkeit der Metzger gegen die Amtsausübung der Hallenbeamten wird mit Unterfagung der Gewerbeausübung bedrohet.

Bemerk. Unterm 6. September 1787 (A. 11. b.) ist, bei dem Mißbrauch der Metzger der ihnen ausnahmsweise (oben sub 4.) gestatteten Fleischlieferung in die Häuser einzelner Kunden, verordnet worden, daß diese nur aus der Fleischnhalle ihr Fleisch während der öffentlichen Verkaufszeit selbst abholen lassen dürfen, daß die Hallen-Inspektoren die gänzliche Einbringung zur Halle des ihnen angemeldeten Schlachtviehes kontrolliren, und auf die strenge Haltung der Verkaufszeit in den Fleischnhallen wachen müssen.